

Gesetz vom, mit
dem das NÖ Jagdgesetz 1974
geändert wird

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I

Das NÖ Jagdgesetz 1974, LGB1.6500-1, wird wie folgt ge-
ändert:

1.) § 3 Abs.1 lit.a hat zu lauten:

"a) Haarwild: Elch-, Rot- oder Edel-, Dam-, Sika-, Reh-,
Gams-, Stein-, Muffel- und Schwarzwild
(Schalenwild);

der Feldhase und der Alpen- oder Schnee-
hase, das Wildkaninchen, das Murmeltier;

der Bär, der Luchs, der Marderhund, der
Waschbär, der Dachs, der Wolf, der Fuchs,
der Baum- oder Edelmarder, der Stein- oder
Hausmarder, der Iltis, die Wiesel, der
Fischotter, die Wildkatze (Raubwild);"

2.) Im § 5 Abs.2 lit.a ist das Wort "Tiergärten" durch das
Wort "Jagdgehege" zu ersetzen.

3.) § 7 hat zu lauten:

"§ 7

Wildgehege

(1) Die Befugnis zur Eigenjagd steht ferner dem Eigentümer einer zusammenhängenden Grundfläche von mindestens 115 ha zu, welche im Hinblick auf ihre Gestaltung und den Pflanzenbewuchs eine jagdliche Wildhege erwarten läßt und die gegen das Ein- und Auswechselln von Wild gegenüber allen benachbarten Grundstücken vollkommen abgeschlossen ist (Jagdgehege).

(2) Abgeschlossene Flächen geringeren Ausmaßes, auf denen vom Grundeigentümer Wild gehalten wird und die der Schau oder Zucht von Wild dienen, bilden Schau- und Zuchtgehege. Die Anlage von Schau- und Zuchtgehegen bedarf der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde.

(3) Die Bewilligung für Schaugehege ist zu erteilen, wenn diese für die Allgemeinheit zugänglich sind; der Haltung und Zucht vorwiegend heimischer oder solcher Wildarten dienen, die vom Aussterben bedroht sind; ein den gehaltenen Wildarten angepaßtes Biotop aufweisen; über ausreichende natürliche und künstliche Fütterungsmöglichkeiten verfügen; die Tierhaltung im Sinne tierschutzrechtlicher und veterinärpolizeilicher Vorschriften ermöglichen; soweit wegen des Ausmaßes erforderlich, über gut begehbare markierte Wege, Rastplätze mit Bänken und Tischen sowie über ausreichende hygienische Anlagen (Abfallbehälter, Toiletteanlagen) und innerhalb oder außerhalb des Geheges über Parkplätze verfügen.

(4) Die Bewilligung für Zuchtgehege ist zu erteilen, wenn diese so beschaffen sind, daß in ihnen unter Bedachtnahme auf Auslesegrundsätze die Zucht hochwertigen Wildes für Wildforschungszwecke oder überwiegend zum Zweck der Abgabe lebender Zuchtprodukte möglich ist; Isolierungsgehege- oder -ställe besitzen, sowie die Tierhaltung im Sinne tierschutzrechtlicher und veterinärpolizeilicher Vorschriften ermöglichen.

(5) Die Bewilligung für Schau- und Zuchtgehege ist bis längstens sechs Monate vor Ende der laufenden Jagdperiode zu beantragen und wird mit Beginn der der Bewilligung folgenden Jagdperiode wirksam. Schau- und Zuchtgehege müssen von einer jagdpachtfähigen Person verwaltet und unter ständiger tierärztlicher Kontrolle gehalten werden. Über tierärztliche Untersuchungen sind in einem Gehegebuch vom Tierarzt die Untersuchungsergebnisse festzuhalten. Im Gehegebuch sind auch alle Todes- und Krankheitsfälle sowie die Zu- und Abgänge einzutragen. Das Gehegebuch ist der Bezirksverwaltungsbehörde (Amtstierarzt) stets zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten.

(6) Das Aneignungsrecht durch Fangen hinsichtlich des in Schau- und Zuchtgehegen gehaltenen Wildes steht ausschließlich dem Eigentümer dieser Gehege zu. Ein Abschluß bedarf der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Bewilligung ist nur zu erteilen, soweit dies zur Beseitigung minderwertiger, kranker oder seuchenverdächtiger Wildstücke erforderlich ist.

(7) Wenn anerkannten Jagdgehegen gleichzeitig die Eigenschaften als Schau- oder Zuchtgehegen zukommen, so sind sie von den entsprechenden Vorschriften der Abs. 3 bis 6 ausgenommen.

(8) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat für die einzelnen Wildgehege jeweils die Höchstanzahl des zu haltenden Wildes zu bestimmen, die nicht überschritten werden darf. Bei Überschreitung der Höchstanzahl hat die Bezirksverwaltungsbehörde die entsprechende Verminderung des Wildstandes zu verfügen.

(9) Werden Wildgehege angemeldet und bewilligt, die innerhalb von Flächen liegen, für welche die Zuerkennung der Eigenjagdbefugnis beantragt und bewilligt wird, dann sind diese außerhalb der Wildgehege gelegenen Flächen für sich allein auf das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß §§ 6, 9 und 15 zu prüfen.

(10) Entspricht ein Wildgehege nicht mehr den gesetzlichen Erfordernissen, dann hat die Bezirksverwaltungsbehörde die erteilte Bewilligung oder die Anerkennung zu widerrufen."

4.) § 12 hat zu lauten:

"§ 12

Feststellung der Eigenjagd- und
Genossenschaftsjagdgebiete sowie der Schau- und Zucht-
gehege

(1) Sechs Monate vor Ende der laufenden Jagdperiode hat die Bezirksverwaltungsbehörde an ihrem Amtssitz und in den betroffenen Gemeinden eine Kundmachung zu erlassen, mit der die Grundeigentümer die für die kommende, in der Kundmachung zu bezeichnende Jagdperiode die Befugnis zur Eigenjagd beanspruchen, aufgefordert werden, diesen Anspruch binnen sechs Wochen bei der Bezirksver-

waltungsbehörde anzumelden und in angemessener Weise zu begründen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Kundmachung auch jenen Grundeigentümern zuzustellen, die in der laufenden Jagdperiode die Befugnis zur Eigenjagd ausüben. Für diese Grundeigentümer endet die Frist zur Anmeldung des Anspruches jedenfalls erst sechs Wochen nach Zustellung der Kundmachung.

(3) War die Befugnis zur Eigenjagd für eine bestimmte Jagdperiode anerkannt, so genügt für kommende Jagdperioden, sofern keine Veränderungen am Eigenjagdgebiet eingetreten sind, der Hinweis auf die zuletzt erfolgte Anerkennung des Eigenjagdgebietes.

(4) Nach Ablauf der Fristen gemäß Abs.1 und 2 hat die Bezirksverwaltungsbehörde auszusprechen,

- a) welche Grundstücke als Eigenjagdgebiete anerkannt werden, welches Flächenausmaß die einzelnen Gebiete aufweisen und wem die Befugnis zur Eigenjagd darauf zusteht (Eigenjagdberechtigter),
- b) daß die verbleibenden Grundstücke mit der ziffermäßig anzugebenden Gesamtfläche das Genossenschaftsjagdgebiet bilden.

(5) Eigenjagden, die nicht fristgerecht zur Ausscheidung aus dem Genossenschaftsjagdgebiet angemeldet sowie Schau- und Zuchtgehege, für deren Errichtung keine Bewilligung erteilt wurde, gehören für die nächste Jagdperiode zum Genossenschaftsjagdgebiet.

- 5.) Im § 13 Abs.1 sind die Worte "vor Erlassung der im § 12 erwähnten Kundmachung" durch die Worte "bis längstens sechs Monate vor Ende der laufenden Jagdperiode" zu ersetzen.
- 6.) § 14 Abs.7 hat zu lauten:
"(7) Zur Feststellung der in den Abs.3 und 4 umschriebenen Vorpachtrechte haben die Grundeigentümer gleichzeitig mit dem Antrag auf Anerkennung der Eigenjagdbefugnis ihre etwaigen Ansprüche auf Vorpachtrechte geltend zu machen."
- 7.) Im § 16 sind nach den Worten "wesentlich geändert haben" nach Setzung eines Beistrichs die Worte "oder nach neueren jagdw-issenschaftlichen Erkenntnissen anders zu beruteilen sind." einzufügen.
- 7a.) Im § 26 Abs.1 lit.a ist das zweimal gebrachte Wort "Jahresjagdkarte" jeweils durch das Wort "Jagdkarte" zu ersetzen.
- 8.) § 35 Abs.1 hat zu lauten:
"(1) Der erste Pachtschilling ist binnen zwei Wochen nach rechtskräftiger Genehmigung der Verpachtung der Genossenschaftsjagd und jeder folgende sowie der bei Verlängerung des bestehenden Pachtverhältnisses zu bezahlende Pachtschilling vier Wochen vor Beginn des Jagdjahres bei der Gemeinde zu erlegen.
- 8a.) Im § 48 hat die lit.a zu lauten:
"a) nicht im Besitz einer gültigen Jagdkarte ist;"

8b.) Im § 48 hat die lit.b zu entfallen, die lit.c bis g erhalten die Bezeichnung als lit.b bis f.

9.) Dem § 55 ist folgender Abs.3 anzufügen:

"(3) Treten im Laufe der Jagdperiode sonstige Änderungen am Eigenjagdgebiet ein, daß dieses nicht mehr den Voraussetzungen der §§ 6 und 9 entspricht, dann hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Fläche des Eigenjagdgebietes ganz oder teilweise dem Genossenschaftsjagdgebiet zuzuweisen."

10.) § 57 hat zu lauten:

"§ 57

Auflassung von Wildgehegen

(1) Tritt an Wildgehegen der im § 7 bezeichneten Art im Laufe der Jagdperiode eine solche Veränderung ein, daß ihnen die Eigenschaft als Jagdgehege, Schaugehege oder Zuchtgehege nicht mehr zukommt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde für die restliche Dauer der Jagdperiode ein Jagdgehege als Eigenjagdgebiet anzuerkennen, wenn die Voraussetzungen des § 6 zutreffen; andernfalls sind sie dem Genossenschaftsjagdgebiet zuzuweisen. Schau- oder Zuchtgehege hingegen verbleiben nur dann beim Genossenschaftsjagdgebiet, wenn kein Vorpachtrecht gemäß § 14 Abs.1 und 3 eintritt und geltend gemacht wird oder die Fläche solcher Gehege nicht den Bestandteil eines umschließenden oder angrenzenden Eigenjagdgebietes zu bilden vermag.

(2) Einfriedungen von Flächen, die im Laufe der Jagdperiode die Eigenschaft als Wildgehege verlieren oder die im Rahmen der Jagdgebietenfeststellung nicht als Wildgehege anerkannt wurden, sind unverzüglich zu entfernen, sofern diese Einfriedungen nicht auf Grund forst- und wasserrechtlicher Vorschriften oder im Sinne des § 100 zulässig sind.

(3) Vor einer Entfernung der Einfriedung von Wildgehegen ist durch den Berechtigten sicherzustellen, daß die in diesen Gehegen allenfalls gehaltenen landfremden oder in den benachbarten Jagdgebieten nicht vorkommenden Wildarten und jedenfalls Schwarzwild nicht in die freie Wildbahn gelangen können. Andere Wildarten, deren gänzliche Entfernung nicht beabsichtigt ist, dürfen auf der Fläche aufzulassender Wildgehege nur in einer solchen Anzahl belassen werden, die der Wilddichte der angrenzenden Jagdgebiete entspricht.

(4) Von der beabsichtigten Entfernung der Einfriedungen ist die Bezirksverwaltungsbehörde mindestens vier Wochen vorher zu verständigen, daß dieser die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften der Abs. 2 und 3 sowie die allfällige Erlassung entsprechender Anordnungen möglich ist."

11.) § 58 hat zu lauten:

"§ 58

Erlangung der Jagdkarte

(1) Wer die Jagd ausübt, hat

- a) eine auf seinen Namen lautende, mit Lichtbild versehene gültige niederösterreichische Jagdkarte oder
- b) eine Jagdgastkarte in Verbindung mit einer Jagdkarte eines anderen Bundeslandes

mit sich zu führen und diese auf Verlangen den Jagdaufsehern und den Organen der öffentlichen Sicherheit vorzuweisen.

(2) Die Jagdkarte ist nicht übertragbar und gibt keine Berechtigung, ohne Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten zu jagen. Sie ist nur in Verbindung mit dem Nachweis über die Einzahlung der Jagdkartenabgabe für das laufende Jahr oder mit einer Bestätigung über die Abgabefreiheit für das laufende Jahr gültig.

(3) Voraussetzung für die Erlangung einer Jagdkarte ist

1. der Bestand einer ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung bei einem für diesen Versicherungszweig in Österreich zugelassenen Versicherer,
2. die jagdliche Eignung des Bewerbers,
3. daß kein Verweigerungsgrund (§ 61) vorliegt.

(4) Als Nachweis des Bestandes einer ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung gilt auch die Mitgliedskarte des NÖ Landesjagdverbandes in Verbindung mit dem Nachweis der Einzahlung des Verbandsbeitrages

für das laufende Jagdjahr, sofern der Verband eine gemeinsame Jagdhaftpflichtversicherung für alle Mitglieder abgeschlossen hat.

(5) Die Jagdhaftpflichtversicherung hat sich auf alle Schäden zu erstrecken, die durch Inhaber einer Jagdkarte durch den Besitz oder Gebrauch von Jagdwaffen, Beizvögeln und Jagdhunden, durch Verwendung von Fanggeräten und durch den Bestand von Jagdeinrichtungen verursacht werden. Die Landesregierung hat durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die schutzwürdigen Interessen der durch die Jagdausübung Geschädigten und auf die Eigenart der Jagdausübung die Mindestversicherungssummen für die Jagdhaftpflichtversicherung nach Anhören des NÖ Landesjagdverbandes zu bestimmen.

(6) Bei erstmaliger Bewerbung um eine Jagdkarte hat der Bewerber den Nachweis der jagdlichen Eignung durch die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung vor einer bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzurichtenden Prüfungskommission zu erbringen (Jagdprüfung).

(7) Der Nachweis der jagdlichen Eignung gilt auch als erbracht, wenn der Bewerber in den der Bewerbung vorausgegangenen zwanzig Jahren wenigstens einmal im Besitze einer gültigen Jagdkarte für das Bundesland Niederösterreich oder wenigstens dreimal im Besitze einer gültigen Jagdkarte eines Bundeslandes war, in dem für die erstmalige Ausstellung einer Jagdkarte die Ablegung einer Jagdprüfung erforderlich ist. Die erfolgreiche Ab-

legung der Prüfung für Wildkunde und Jagdbetrieb an der Hochschule für Bodenkultur in Wien oder der erfolgreiche Abschluß einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Försterschule ersetzen die Jagdprüfung.

(8) Von Ausländern kann der Nachweis der jagdlichen Eignung auch durch Vorlage eines Nachweises erbracht werden, der zur Jagdausübung in seinem Heimatstaat berechtigt.

(9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Jagdkarte auszufertigen. Zur Ausstellung ist jene Bezirksverwaltungsbehörde berufen, in deren Bereich der Antragsteller seinen ordentlichen Wohnsitz hat; hat der Antragsteller seinen Wohnsitz außerhalb Niederösterreichs, ist hiefür jede Bezirksverwaltungsbehörde in Niederösterreich zuständig."

12.) § 59 hat zu lauten:

"§ 59

Die Jagdgastkarte

(1) An Jagdgäste, die im Besitze einer gültigen Jagdkarte - gleichgültig, welchen Bundeslandes - sind, können Jagdgastkarten ausgegeben werden. Diese Jagdgastkarten werden von der Bezirksverwaltungsbehörde an Jagdausübungsberechtigte über ihr Ansuchen auf deren Namen und unter Vermerk des Ausstellungstages, jedoch unter Offenlassung einer Rubrik ausgefertigt, in welcher der Jagdausübungsberechtigte den Vor- und Zu-

namen des Jagdgastes, dessen ständigen Wohnsitz und den Tag der Ausfolgung der Karte an den Jagdgast und dieser seine eigenhändige Namensfertigung vor Ausübung der Jagd einzutragen hat. .

(2) Der Jagdausübungsberechtigte kann von den Jagdgastkarten nur während des laufenden Jagdjahres Gebrauch machen. Sie gelten nur für das dem Jagdausübungsberechtigten zustehende Jagdgebiet und sind entweder für einen Zeitraum von 14 Tagen, gerechnet vom Zeitpunkt der Ausfolgung an den Jagdgast, oder für einen bestimmten Kalendertag auszustellen.

(3) Der Jagdausübungsberechtigte kann Jagdgastkarten in beliebiger Anzahl lösen. Für die Ausstellung ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bereich das Jagdgebiet liegt.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Ausstellung von Jagdgastkarten für einen angemessenen Zeitraum, längstens jedoch für die Dauer von drei Jahren, zu verweigern oder bereits ausgestellte Jagdgastkarten einzuziehen, wenn der Jagdausübungsberechtigte wegen Übertretung der Vorschriften über die Jagdgastkarte rechtskräftig bestraft worden ist."

13.) Im § 60 haben die Abs.1, 3, 5, 7 und 8 zu lauten:

"(1) Die Jagdprüfung ist vor der Prüfungskommission bei der nach dem ordentlichen Wohnsitz des Prüfungswerbers zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde abzulegen. Prüfungswerber, deren ordentlicher Wohnsitz nicht in Nie-

derösterreich gelegen ist, haben die Jagdprüfung vor der am Sitz der Landesregierung einzurichtenden Prüfungskommission abzulegen.

(3) Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und die zwei weiteren Mitglieder sowie drei Ersatzmänner, die im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes heranzuziehen sind, werden vom Bezirkshauptmann und in Städten mit eigenem Statut vom Bürgermeister auf die Dauer von sechs Jahren über Vorschlag des NÖ Landesjagdverbandes bestellt. Von den zwei weiteren Mitgliedern ist eines als Stellvertreter des Vorsitzenden heranzuziehen, wenn dieser an der Abnahme der Prüfung verhindert ist. Die Bestellung der am Sitze der Landesregierung einzurichtenden Prüfungskommission obliegt der Landesregierung.

(5) Im praktischen Teil der Prüfung hat der Prüfungswerber an Hand von Waffen und von Munition, die üblicherweise bei der Jagd verwendet werden, nachzuweisen, daß er mit deren Handhabung hinreichend vertraut ist und ein Mindestmaß an Schießfertigkeit besitzt. Die praktische Prüfung im Schießen ist erst nach bestandenem mündlichen Teil der Prüfung und grundsätzlich auf einer Schießstätte des NÖ Landesjagdverbandes vorzunehmen. Steht eine derartige Schießstätte in angemessener Entfernung vom Sitz der Prüfungskommission nicht zur Verfügung, so ist die praktische Prüfung im Schießen auf der nächst gelegenen behördlich genehmigten Schießstätte vorzunehmen.

(7) Die Prüfung ist vor der Prüfungskommission jener Behörde zu wiederholen, welche die Nichteignung ausgesprochen hat. Jede Wiederholungsprüfung hat den gesamten im Abs.4 angeführten Prüfungsstoff zu umfassen, wenn der Prüfungswerber im mündlichen Teil der Prüfung nicht entsprochen hat. Hat der Prüfungswerber nur im praktischen Teil der Prüfung nicht entsprochen, dann hat sich die Wiederholungsprüfung nur auf diesen Teil zu beschränken. Jede Wiederholung einer Prüfung ist frühestens nach drei Monaten zulässig.

(8) Sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission ist für jeden geprüften Prüfungswerber eine Entschädigung, die von der Landesregierung mit Verordnung festgesetzt wird und den Betrag von S 200,-- nicht überschreiten darf, zu leisten und sind die ihnen erwachsenen Barauslagen zu ersetzen."

14.) Im § 61 ist in der Überschrift, im Einleitungssatz zu Abs.1 und in dessen Z.10 das Wort "Jahresjagdkarte" durch das Wort "Jagdkarte" zu ersetzen.

15.) Im § 61 Abs.1 hat die Z.11 zu lauten:

"11. die wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden sind, sofern und solange dies wegen der Art der strafbaren Handlung und der Persönlichkeit des Verurteilten erforderlich erscheint. Die Ausstellung der Jagdkarte kann, je nach den Umständen des Falles,

für längstens fünf Jahre ab Rechtskraft des Urteils oder bis zur Tilgung der Verurteilung verweigert werden,"

16.) Im § 61 Abs.1 hat die Z.12 zu entfallen, die Z.13 und 14 erhalten die Bezeichnung "12 und 13".

17.) § 61 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Die Verbüßung einer Freiheitsstrafe ist in den Zeitraum, in dem die Ausstellung der Jagdkarte verweigert wird, nicht einzurechnen. Die Verweigerung der Jagdkarte hat mindestens auf ein Jahr zu erfolgen."

18.) § 61 Abs.3 hat zu entfallen.

18a.) § 63 hat zu lauten:

"§ 63

Jagdkartenabgabe

Ungültige Jagdkarten

(1) Inhaber von Jagdkarten sind verpflichtet, eine jährliche Jagdkartenabgabe zu entrichten, deren Höhe durch Verordnung der Landesregierung unter Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten ausgehend von einer Abgabenhöhe von S 160,-- zum 1. Jänner 1977 bestimmt wird. Ihr Ertrag fließt dem Land zu.

(2) Gemäß § 66 bestellte und beeidete Jagdaufseher mit Ausnahme jener, die selbst jagdausübungsberechtigt

sind, ferner Anwärter für den höheren Forstdienst und für den Försterdienst bis zur Ablegung der Staatsprüfung sowie Jägerlehrlinge während einer Ausbildungszeit sind von der Jagdkartenabgabe befreit. Die Befreiung gilt für das ganze Kalenderjahr, auch wenn der die Abgabefreiheit begründende Tatbestand nach dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Abgabe wegfällt. Das Vorliegen des Befreiungstatbestandes ist von der Bezirksverwaltungsbehörde über Antrag zu bestätigen. Eine Zweitausfertigung der Bestätigung ist dem Landesjagdverband zu übermitteln.

(3) Die Jagdkartenabgabe ist bei Ausstellung einer Jagdkarte mit deren Aushändigung, sonst am 1. Jänner jeden Kalenderjahres fällig und ist innerhalb eines Monats ab dem Fälligkeitstag zu entrichten. Die Unterlassung der Einzahlung gilt als Verzicht auf die Jagdkarte mit dem Fälligkeitstag. Sie wird mit diesem Tag ungültig.

(4) Die Jagdkartenabgabe ist vom Landesjagdverband einzuheben und der Ertrag unter Einbehaltung einer 4%igen Einhebungsvergütung vierteljährlich dem Land abzuführen.

(5) Der Landesjagdverband hat den Jagdbehörden jeweils bis 31. März die Namen der Inhaber der von ihnen ausgestellten Jagdkarten, die die am 1. Jänner fällige Jagdkartenabgabe entrichtet haben, und jener, deren Jagdkarten im Hinblick auf Abs.3 zweiter Satz ungültig geworden sind, mitzuteilen.

(6) Eine Jagdkarte wird außer dem Fall des Abs.3 ungültig, wenn die behördlichen Eintragungen, Unterschriften oder Stempel unkenntlich geworden sind, das Lichtbild fehlt oder den Inhaber nicht mehr einwandfrei erkennen läßt oder Beschädigungen oder Merkmale seine Vollständigkeit, Einheit oder Echtheit in Frage stellen.

(7) Ungültig gewordene Jagdkarten sind unverzüglich der Ausstellungsbehörde vorzulegen, welche sie deutlich als ungültig zu kennzeichnen hat."

19.) Im § 64 Abs.1 hat der zweite Satz zu lauten:

"Er umfaßt auch das Recht und die Pflicht zur Betreuung des Wildes und Hintanhaltung seiner Schädigung durch Wilddiebe, Raubwild und Raubzeug. Unter Raubzeug sind sonstige dem gehegten Wild schädliche Tiere, insbesondere revierende (wildernde) Hunde und umherstreifende Katzen zu verstehen."

20.) § 64 Abs.2 lit.c) hat zu lauten:

"c) Raubwild und Raubzeug unter Bedahtnahme auf Beschränkungen bei der Verfolgung auf Grund jagd- oder naturschutzrechtlicher Bestimmungen zu fangen und zu töten."

21.) § 65 Abs.7 hat zu lauten:

"(7) Die Landesregierung hat über Ansuchen des Jagd-übungsberechtigten Ausnahmen von den Vorschriften des

Abs.5 zuzulassen, wenn der Jagdausübungsberechtigte nachweist, daß eine regelmäßige Beaufsichtigung und ein ausreichender Schutz der Jagd durch nebenberuflich tätige Jagdaufseher gewährleistet erscheint."

22.) § 66 hat zu lauten:

"§ 66
Jagdaufseher

(1) Die Bestätigung und Beeidigung der Jagdaufseher, der Dienstausweis, das Dienstabzeichen und die Aberkennung der Rechte der Jagdaufseher werden durch das Gesetz über die Beeidigung und äußere Kennzeichnung der öffentlichen Landeskulturwachen, LGB1.6125, geregelt.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat unbeschadet der Voraussetzungen nach § 67 die Bestellung von Jagdaufsehern nur dann zu bestätigen, wenn diese Gewähr dafür bieten, daß sie in dem Jagdgebiet, für das sie bestellt wurden, den Jagdschutz ausreichend ausüben werden. Darüber hinaus können zusätzlich Jagdaufseher bestellt werden, auch wenn sie nicht ständig den Jagdschutz ausüben können."

22a.) Im § 67 Abs.2 sind die Verweisungen "§ 61 Abs.1 Z.11 und 12" und "§ 61 Abs.1 Z.13" durch die Verweisungen "§ 61 Abs.1 Z.11; und "§ 61 Abs.1 Z.12" zu ersetzen.

23.) § 68 Abs.4 Z.1 hat zu lauten:

"1. Kenntnis der jagdrechtlichen Vorschriften sowie der grundlegenden Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes, des NÖ Tierschutzgesetzes und der landesrechtlichen Vorschriften über den Umweltschutz,"

24.) Dem § 68 Abs.4 ist folgender Satz anzufügen:

"Prüfungswerber, die bereits in einem anderen Bundesland als Jagdaufseher bestellt waren, haben lediglich die Kenntnis der unter Z.1 angeführten Vorschriften nachzuweisen.

25.) § 68 Abs.8 hat zu lauten:

"(8) Den Mitgliedern der Prüfungskommission ist für jeden geprüften Prüfungswerber eine Entschädigung, die von der Landesregierung mit Verordnung festgesetzt wird und den Betrag von S 300,-- nicht übersteigen darf, zu leisten und sind die ihnen erwachsenen Barauslagen zu ersetzen."

26.) Die §§ 69 und 70 entfallen.

27.) § 73 hat zu lauten:

"§ 73

Schuß- und Schonzeiten

(1) Für die in § 3 angeführten jagdbaren Tiere sind unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Land- und Forstwirtschaft sowie auf eine nachhaltige Hege durch Verordnung Schuß- und Schonzeiten, gegebenenfalls getrennt nach Alter und Geschlecht, festzusetzen.

(2) Die außerhalb der festgesetzten Schußzeit liegenden Zeiten gelten als Schonzeiten, während welcher diese Wildarten weder verfolgt, noch gefangen, noch erlegt werden dürfen.

(3) Jagdbare Tiere, für die keine Schußzeit festgesetzt wurde, sowie Gelege des Federwildes sind grundsätzlich ganzjährig geschont."

28.) § 74 Abs.2 und 3 haben zu lauten:

"(2) Die Bestimmungen über die Schuß- und Schonzeiten finden auf Wildgehege keine Anwendung.

(3) Auf Flächen, die zum Schutze der Kulturen gegen Wild so umfriedet sind, daß ein Wildwechsel ausgeschlossen ist, ist ein Abschluß des Wildes von der Bezirksverwaltungsbehörde auch während der Schonzeit zu bewilligen, wenn das Wild die Kulturen gefährdet oder geschädigt hat."

29.) Im § 76 Abs.2 ist das Wort "Landesregierung" durch das Wort "Bezirksverwaltungsbehörde" zu ersetzen.

30.) § 80 hat zu lauten:

"§ 80

Abschlußplan

(1) Der Abschluß von Auer-, Birk- und Trapphahnen sowie von Schalenwild, mit Ausnahme des Schwarzwildes, ist nur auf Grund einer von der Bezirksverwaltungsbehörde erteilten Abschlußbewilligung oder getroffenen Abschlußverfügung zulässig. Diese Bestimmung findet auf das in einem Wildgehege gehaltene Schalenwild keine Anwendung.

(2) Jeder Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, für Auer-, Birk- und Trapphahnen bis längstens 15. März und für Schalenwild bis längstens 15. April jeden Jahres der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich sein Jagdgebiet zur Gänze oder zum größten Teil liegt, einen Abschlußplan in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

(3) Im Abschlußplan ist als Grundlage für den Abschlußantrag anzuführen:

- a) die Wildstandsmeldung, in der der festgestellte durchschnittliche Wildstand des Jahres ohne Nachwuchsstücke angegeben ist,
- b) der voraussichtliche Zuwachs,

c) der im Vorjahr bewilligte oder verfügte Abschluß, der tatsächlich durchgeführte Abschluß sowie das in der Abschlußliste verzeichnete Fallwild. Diese Angaben können entfallen, wenn ein Wechsel im Jagdausübungsberechtigten eingetreten ist.

(4) Ausgehend von den im Absatz 3 angeführten Grundlagen hat der Abschlußplan einen Abschlußantrag zu enthalten.

(5) Das der Abschlußplanung unterliegende Schalenwild ist in männliche und weibliche Stücke aufzugliedern. Bei der Angabe des Zuwachses hat eine solche Aufgliederung zu unterbleiben. Im Abschlußantrag und in der Abschlußbewilligung oder Abschlußverfügung sind trophäentragende Wildstücke (mit Ausnahme von Gamskitzen) in Altersklassen zu unterteilen.

(6) Nachwuchsstücke sind die im Laufe des Jagdjahres gesetzten Kälber, Kitze und Lämmer. Der Zuwachs besteht aus jenen Nachwuchsstücken, die zu Beginn ihrer jeweiligen Schußzeit voraussichtlich vorhanden sein werden.

(7) Der Abschlußplan für Auer-, Birk- und Trapphahnen hat lediglich die Anzahl der im Jagdgebiet vorhandenen Hahnen und die Zahl der zum Abschluß beantragten Stücke zu enthalten.

(8) Für den Abschlußplan sind Drucksorten zu verwenden, die von der Landesregierung durch Verordnung bestimmt werden."

31.) § 81 hat zu lauten:

"§ 81

Überprüfung des Abschlußplanes

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat unter Bedachtnahme auf die Entwicklung und Erhaltung eines qualitativ guten, der Größe und den natürlichen Äsungsverhältnissen des Jagdgebietes entsprechenden Wildstandes sowie eines gesunden Verhältnisses zwischen männlichem und weiblichem Wild die Angaben des Abschlußplanes zu prüfen und den beantragten Abschluß zu bewilligen oder abweichend vom Abschlußantrag den Abschluß zu verfügen, wobei auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft Rücksicht zu nehmen ist. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß durch den Abschluß ein biologisch richtiger Altersklassenaufbau hergestellt wird.

(2) In Gebieten, in denen eine Hege des Rot-, Gams- oder Muffelwildes im Hinblick auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft nicht vertretbar ist, hat die Bezirksverwaltungsbehörde über Antrag oder von amtswegen ohne Rücksicht auf Wildstand und Zuwachs Abschüsse in jenem Ausmaß zu bewilligen oder zu verfügen, die eine Ausbreitung oder Vermehrung der betreffenden Wildart hintanhaltend oder eine wirksame Reduktion des Wildstandes ermöglichen.

(3) Für Gebiete gemäß Abs.2 sowie für Jagdgebiete, die wegen ihres geringen Flächenausmaßes einen entsprechenden Altersklassenaufbau und eine Regulierung des Geschlechterverhältnisses von Schalenwildbeständen nicht zulassen, kann der Abschluß bestimmter Wildstücke für mehrere aneinander grenzende Jagdgebiete mit der Auflage bewilligt oder verfügt werden, daß die Erfüllung des Abschusses in einem dieser Jagdgebiete den Abschluß in den anderen Jagdgebieten ausschließt.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat vor der Entscheidung über den Abschlußplan den Bezirksjagdbeirat zu hören, dem der Bezirksgeschäftsstellenleiter des NÖ Landesjagdverbandes oder ein von diesem bestimmter sachkundiger Vertreter dieses Verbandes zwecks Auskunftserteilung beizuziehen ist.

(5) Wird der Abschlußplan nicht rechtzeitig oder mangelhaft verfaßt vorgelegt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Abschluß unter Bedachtnahme auf Abs.1 zu verfügen.

(6) Einer Berufung gegen den Abschlußplanbescheid kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

(7) Bei Feststellung einer mit den Interessen der Land- oder Forstwirtschaft in Widerspruch stehenden Wilddichte oder einer unnatürlichen Wildstandsstruktur oder zur Prüfung der Einhaltung des Abschlußplanbescheides hat die Bezirksverwaltungsbehörde für einzelne oder sämtliche Jagdgebiete eines politischen Bezirkes den Jagdausübungsberechtigten zu verpflichten, in geeignet erscheinender Weise innerhalb einer zu bestimmenden Frist den Abschluß von Wildstücken nachzuweisen oder die Trophäen vorzulegen."

32.) Im § 83 haben die Abs.2, 4 und 5 zu lauten:

"(2) Der Jagdausübungsberechtigte hat den bewilligten oder verfügten Abschluß in Zahl und Gliederung einzuhalten. Bei Trophäenträgern ist jedoch anstelle des Abschusses von Stücken einer älteren Altersklasse der Abschluß von Stücken einer jüngeren Altersklasse zulässig. Ebenso können anstelle des bewilligten oder verfügten Abschusses von weiblichem Wild auch Nachwuchsstücke der gleichen Wildart erlegt werden. Jede Unterschreitung des Abschusses ist in der Abschlußliste zu begründen.

(4) Auf die Abschlußbewilligung oder Abschlußverfügung ist jedes im Jagdgebiet ab Vorlage des Abschlußplanes erlegte oder gefallene Wildstück, ausgenommen jedoch Kälber, Kitze und Lämmer, bis zum Zeitpunkt des Beginnes der Schußzeit der jeweiligen Wildart ohne Rücksicht auf dessen Verwertbarkeit anzurechnen. Angeschossenes Wild, das in einem fremden Jagdgebiet zur Strecke gekommen ist, ist auf die Abschlußbewilligung oder Abschlußverfügung für jenes Jagdgebiet anzurechnen, dessen Jagdausübungsberechtigten das Wildstück, bei Trophäenträgern die Trophäe zufällt.

(5) Die Aufgliederung der dem Abschlußplan unterliegenden Trophäenträger nach Altersklassen zur Begründung oder Erhaltung einer biologisch gesunden Wildstandsstruktur ist durch Verordnung der Landesregierung zu regeln. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß in der jüngeren und mittleren Altersklasse jene Wildstücke nicht zum Abschluß kommen dürfen, die besonders hegerisch wertvoll veranlagt sind. Bei Abschlußverfügungen gemäß §§ 74 Abs.3, 98 und 100 Abs.2 bleiben die Bestimmungen über Altersklassen und Hegerwert außer Betracht.

33.) Im § 83 sind die Abs.5 und 6 mit den Bezeichnungen "6" und "7" zu versehen.

34.) § 85 Abs.1 sowie ein anzufügender Abs.4 haben zu lauten:

"(1) Der Jagdausübungsberechtigte hat die durchgeführten Abschüsse sowie das ab 15. April in seinem Jagdgebiet aufgefundene Fallwild unverzüglich in einer Abschlußliste zu verzeichnen. Hierbei sind jedoch die Nachwuchsstücke bis zum Beginn ihrer Schußzeit ausgenommen. Bei dem der Abschlußplanung unterliegenden Wild ist Name und Anschrift des Erlegers sowie die Art der Wildverwertung zu vermerken. Für die Abschlußliste sind Drucksorten zu verwenden, die von der Landesregierung durch Verordnung bestimmt werden.

(4) Die Vorschriften der Abs.1 bis 3 finden für Wildgehege keine Anwendung."

35.) § 88 hat zu lauten:

"§ 88

Jagdeinrichtungen, Benützung nicht öffentlicher
Wege, Einsprünge

(1) Dem Jagdausübungsberechtigten ist die Errichtung von Anlagen für den Jagdbetrieb (Wildzäune, Jagdhütten, ständige Ansitze, Futterstellen, Jagdsteige u.dgl.) nur mit Zustimmung des Grundeigentümers gestattet. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann jedoch auch ohne diese Zustimmung die Bewilligung zur Errichtung solcher Jagdeinrichtungen unbeschadet der nach anderen gesetzlichen Vorschriften etwa sonst noch erforderlichen Genehmigungen dann erteilen, wenn dem Grundeigentümer der Sachlage nach die Duldung der Anlage zugemutet werden kann und der Jagdausübungsberechtigte eine angemessene Entschädigung an den Grundeigentümer leistet. Die auf Grund einer behördlichen Bewilligung errichteten Anlagen für den Jagdbetrieb sind, soweit dem nicht eine zivilrechtliche Vereinbarung entgegensteht, dem Jagdnachfolger auf sein Verlangen gegen angemessene Entschädigung zu überlassen. Über die Höhe der an den Grundeigentümer und an den Jagdnachfolger zu leistenden Entschädigung entscheidet im Streitfalle das ordentliche Gericht.

(2) Die Benützung nicht öffentlicher Wege mit Fahrzeugen zum Zwecke der Wildbringung und der Wildfütterung ist in-

soweit gestattet, als zur Erreichung dieser Zwecke nicht öffentliche Wege in Anspruch genommen werden können. Der Inhaber des nicht öffentlichen Weges kann für Schäden, die vom Jagdausübungsberechtigten oder den von ihm in seinem Jagdbetrieb verwendeten oder zugelassenen Personen verursacht werden, eine angemessene Entschädigung beanspruchen, die im Streitfall von der Bezirksverwaltungsbehörde festzusetzen ist.

(3) Vorrichtungen, die einwechselndes Wild behindern, an jenen Stellen, wo es eingewechselt ist, wieder auszuwechseln (Einsprünge), dürfen nicht errichtet werden.

(4) Ohne Bewilligung des Jagdausübungsberechtigten dürfen jagdfremde Personen Jagdeinrichtungen nicht benützen."

36.) § 93 hat zu lauten:

"§ 93
Wildseuchen

Bei Verdacht des Auftretens einer Wildseuche oder bei Feststellung einer solchen hat der Jagdausübungsberechtigte sowie alle in seinem Jagdgebiet verwendeten oder zugelassenen Personen unbeschadet der Vorschriften des § 83 Abs.6 unverzüglich die Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten."

37.) Dem § 94 sind folgende Abs.3 und 4 anzufügen:

"(3) Werden in einem Jagdgebiet oder in Teilen desselben Treibjagden durchgeführt, so sind diese zur Hintanhaltung einer Gefährdung von Personen oder Sachen für die Dauer solcher Jagden mit der Wirkung gesperrt, daß jagdfremde Personen das betreffende Gebiet abseits von öffentlichen Wegen und Straßen und sonstigen öffentlichen Anlagen nicht betreten dürfen. Der Bereich im Umkreis von 200 m von Wildfütterungen ist während der Fütterungsperiode abseits von öffentlichen Wegen und Straßen sowie sonstigen öffentlichen Anlagen für jagdfremde Personen gesperrt. Personen, die im Wildfütterungsbereich oder auf Flächen angetroffen werden, auf denen eine Treibjagd durchgeführt wird, haben den betreffenden Teil des Jagdgebietes über Aufforderung unverzüglich zu verlassen. Vom Verbot des Betretens des Jagdgebietes und des Fütterungsbereiches während der Dauer der Sperre sind die Grundeigentümer, die sonst Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte und überdies Personen ausgenommen, deren Berechtigung oder Verpflichtung zum Betreten des Jagdgebietes in ihrer amtlichen Stellung oder amtlichen Ermächtigung gelegen ist. Treibjagden dürfen in der Regel auf der gleichen Fläche an nicht mehr als acht Tagen des Jagdjahres durchgeführt werden. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Durchführung einer größeren Anzahl von Treibjagden zulassen und darüber hinaus den Jagdäusübungsberechtigten ermächtigen, auch für die Ausübung anderer Jagdarten jagdfremde Personen unter Bedachtnahme auf die angeführten Ausnahmen zum Verlassen des Jagdgebietes zu verhalten, wenn dies zur Durchführung von Wildabschüssen im Interesse der Land- oder Forstwirtschaft oder im Interesse der Sicherheit von Personen oder Sachen unabweislich ist.

(4) Jagd- und Zuchtgehege können vom Jagdausübungsberechtigten unter Bedachtnahme auf die im Abs.3 angeführten Ausnahmen gesperrt werden, wenn aus Gründen des Zuchterfolges oder der Sicherheit von Personen eine Sperre erforderlich ist. Die Sperre bedarf der Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde. Wenn sich die Sperre auf regelmäßig innerhalb eines Jahres wiederkehrende Zeiträume beziehen soll, kann die Bewilligung auch zugleich mit der Bewilligung gemäß § 7 auf die Dauer des Bestandes des Geheges erteilt werden. Die Sperre solcher Gehege sowie die Sperre des Wildfütterungsbereiches ist vom Jagdausübungsberechtigten durch Hinweise an der Einfriedung sowie durch Hinweise an den zu den Futterstellen führenden Straßen, Wegen und Steigen kundzumachen. Die Art der Hinweise für diese Sperren hat die Landesregierung im Verordnungswege zu bestimmen."

38.) Im § 95 Abs.1 hat die Z.9 zu entfallen und die Z.5 zu lauten:

"5. in der Zeit vom 1. Februar bis 15. Oktober Brackierjagden durchzuführen;"

39.) Im § 97 Abs.1 ist die Zitierung "§ 100 Abs.4" durch die Zitierung "§ 100 Abs.8" zu ersetzen.

40.) Im § 98 Abs.1 sind nach dem Wort "geschädigten" die Worte "oder gefährdeten" einzufügen.

41.) § 100 hat zu lauten:

"§ 100

Abhalten und Vertreiben des Wildes
von Kulturflächen

(1) Sowohl der Jagdausübungsberechtigte als auch der Grundeigentümer, ersterer jedoch nur im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer, sind berechtigt, das die Kulturen gefährdende oder schädigende Wild von diesen abzuhalten und zu diesem Zweck Zäune, Gitter, Mauern und dergleichen zu errichten (Flächenschutz) oder einen Einzelpflanzenschutz durch geeignete mechanische oder chemische Schutzmittel durchzuführen.

(2) Liegt eine Gefährdung des Waldes vor, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde über Antrag des Geschädigten, der Bezirksbauernkammer oder von Amts wegen nach Anhörung des Bezirksjagdbeirates den Jagdausübungsberechtigten zu verhalten, den Wildstand zu vermindern oder die notwendigen Schutzmaßnahmen (Abs.1) vorzukehren.

(3) Der Jagdausübungsberechtigte, der für einen Flächenschutz im Sinne des Abs.1 zu sorgen verpflichtet wurde, kann die ihm daraus entstandenen Kosten oder den Kostenersatz dem Jagdnachfolger anteilmäßig aufrechnen. Der Berechnung der Anteile ist die notwendige Dauer des Flächenschutzes zugrunde zu legen.

(4) Die Jagdausübung und die Wildhege haben so zu erfolgen, daß die Erhaltung des Waldes und seiner Wirkungen nicht gefährdet werden.

(5) Eine Gefährdung im Sinne des Abs.3 liegt vor, wenn die Einwirkungen des Wildes durch Verbiß, Verfegen oder Schälens verursachen, daß

- a) in den Beständen Blößen entstehen oder auf größerer Fläche die gesunde Bestandesentwicklung unmöglich ist; oder
- b) die Aufforstung oder Naturverjüngung auf aufforstungsbedürftigen Flächen innerhalb der sich aus den forstrechtlichen Bestimmungen ergebenden Fristen nicht gesichert ist; oder
- c) die Aufforstung bei Neubewaldungen innerhalb einer nach standortlichen Gegebenheiten angemessenen Frist nicht gesichert ist; oder
- d) Naturverjüngungen in Naturverjüngungsbeständen nicht aufkommen
- e) eine standortgemäße Holzartenmischung gefährdet ist.

(6) Die vom Jagdausübungsberechtigten geplanten oder über Auftrag zu treffenden Vorkehrungen sind so herzustellen, daß der Grundbesitzer in der Bewirtschaftung und Benützung seines Grundes nicht behindert wird. Der Jagdausübungsberechtigte bleibt jedoch für den Wildschaden, welcher trotz der von ihm zur Abhaltung des Wildes getroffenen Vorkehrungen entstanden ist, haftbar, wenn er nicht beweist, daß der Zweck dieser Vorkehrungen durch ein Verschulden des Geschädigten vereitelt worden ist.

(7) Die zum Schutze der Kulturen gegen eindringendes Wild getroffenen Vorkehrungen dürfen nicht zum Fangen des Wildes und an Gewässern nicht so eingerichtet sein, daß das Wild bei Hochwasser dadurch gefährdet ist.

(8) Jedermann ist befugt, das Wild von seinen Grundstücken durch hiezu bestimmte Personen, durch Klappern,

Aufstellung von Wildscheuchen, ...Nachtf Feuer und sonstige geeignete Vorkehrungen, jedoch nicht unter Benützung freilaufender Hunde, fernzuhalten und daraus zu vertreiben. Im Weingartengebiet ist der Hüter berechtigt, das Wild auch durch blinde Schreckschüsse zu verscheuchen; zur Ausübung der Jagd geeignete Waffen dürfen hiezu nicht verwendet werden.

(9) Sollte sich beim Verscheuchen das flüchtende Wild verletzen oder zugrundegehen, so erwächst dem Jagdausübungsberechtigten darauf kein Anspruch auf Ersatz.

(10) Die Benützung von Hunden zum Zwecke des Austreibens von Hochwild aus Kulturflächen ist nur dem Jagdausübungsberechtigten gestattet."

42.) § 105 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Wildschäden in Obst-, Gemüse- und Ziergärten, Baumschulen, Rebschulen, Christbaumkulturen und Forstgärten, auf denen die Jagd nicht gemäß § 17 Abs.1 und 2 ruht, und an einzelstehenden Bäumen sind dann zu ersetzen, wenn erwiesen ist, daß der Besitzer vergeblich solche Vorkehrungen getroffen hat, durch die solche Anpflanzungen bei ordentlicher Wirtschaftsführung geschützt zu werden pflegen."

42a.) Der bisherige Text des § 107 erhält die Bezeichnung als Abs.1; folgender Abs.2 ist anzufügen:

"(2) Bei Jagd- oder Wildschäden im Wald tritt an Stelle der zweiwöchigen Frist zur Geltendmachung eine solche von vier Wochen."

43.) § 125 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Die Inhaber der in Niederösterreich gültigen Jagdkarten werden in dem NÖ Landesjagdverband zusammengeschlossen."

44.) Dem § 125 ist folgender Abs.6 anzufügen:

"(6) Der NÖ Landesjagdverband untersteht der Aufsicht der Landesregierung. Er hat den Behörden auf Verlangen Auskunft zu erteilen und sie in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen. Die Landesregierung kann zu allen Sitzungen der Organe des NÖ Landesjagdverbandes Vertreter entsenden. Zu diesem Zweck hat der NÖ Landesjagdverband der Landesregierung die Abhaltung der Sitzungen gleichzeitig mit deren Einberufung mitzuteilen. Die Vertreter der Landesregierung müssen bei den Sitzungen des NÖ Landesjagdverbandes jederzeit gehört werden."

45.) Im § 135 Abs.1 haben die Z.10, 16, 17 und 18 zu lauten:

"10. ein der Abschlußplanung unterliegendes Wildstück der Jugendklasse oder der mittleren Altersklasse erlegt, welches hegerisch besonders wertvoll veranlagt ist;

16. einer in diesem Gesetz verfügten Anzeigepflicht nicht nachkommt;

17. verpflichtet ist, bestimmte Listen oder sonstige Unterlagen aller Art zu führen oder der Behörde vorzulegen und diese Unterlagen nicht oder nicht ordnungsgemäß führt oder der Behörde nicht oder nicht ordnungsgemäß oder nicht zeitgerecht vorlegt;

18. einem gemäß §§ 98 und 100 erteilten Auftrag nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt;"

46.) Dem § 135 Abs.1 sind folgende Z.19 bis 22 anzufügen:

"19. ein gesperrtes Jagdgebiet betritt oder dieses nach Aufforderung nicht unverzüglich verläßt;

20. einem in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes verfügten sonstigen Verbot oder Gebot zuwiderhandelt;

21. eine ungültig gewordene Jagdkarte entgegen den Bestimmungen des § 63 Abs.7 nicht unverzüglich vorlegt;

22. ein Jagd- oder Zuchtgehege ohne Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde sperrt."

47.)

Artikel II

(1) Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anerkannten Tiergärten (§ 7, LGBI.6500-1) treten die neuen Vorschriften des § 7 (Wildgehege) erst mit Ablauf jener Jagdperiode in Wirksamkeit, die der Kundmachung dieses Gesetzes folgt.

(2) Die Bestimmungen der §§ 58, 59 und 63 treten mit 1. Jänner 1978 in Kraft.